

Rechtsformneuschöpfungen im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht

Herausgegeben von
Holger Fleischer

Mohr Siebeck

Holger Fleischer ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-163898-5 / eISBN 978-3-16-163899-2
DOI 10.1628/978-3-16-163899-2

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. www.mohrsiebeck.com

© Holger Fleischer (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt.

Printed in Germany.

§ 4 Vereinigte Staaten: Limited Liability Partnership (LLP), Texas 1991

Stefan Korch

I.	Einführung	113
II.	LLP im gesellschaftsrechtlichen Gesamtgefüge	115
III.	Entwicklungslinien der LLP	116
	1. Rasche Verbreitung.....	116
	2. Drei Generationen von Haftungsregelungen	117
	a) Erste Generation.....	117
	b) Zweite Generation.....	118
	c) Dritte Generation	119
	3. <i>Piercing the veil?</i>	120
	4. Umsetzung als Rechtsformvariante der <i>general partnership</i>	121
	5. Die LLP in Zahlen und Namen	121
IV.	Voraussetzungen und Eigenschaften der LLP.....	124
	1. Geringe Variationsbreite der LLP in den einzelnen Bundesstaaten	124
	2. Entstehen und Bestehen	124
	3. Grundstrukturen der LLP.....	126
	4. Sonderform der LLLP	128
V.	Einordnung und Gesamtwürdigung	128

I. Einführung*

Die Wiege der U.S.-amerikanischen *limited liability partnership* (LLP) liegt in Texas. Das mag zunächst überraschen, würde man gesellschaftsrechtliche Innovationen in den Vereinigten Staaten doch andernorts vermuten. Erklärbar wird die erstmalige Normierung im Lone Star State allerdings, wenn man Geschichten wie die der renommierten Wirtschaftskanzlei *Jenkins & Gilchrist* aus Dallas betrachtet. Die Kanzlei steht stellvertretend für eine gesamte Zunft, die Ende der 1980er Jahre in Aufruhr geraten war. Im Zuge der schweren *loan and savings crisis* in den Vereinigten Staaten, die Texas besonders hart traf, verloren Millionen Anleger und der Fiskus enorme Summen Geldes, weil hunderte Finanzinsti-

* Beitrag und Fußnoten sind auf dem Stand Juli 2021.

tute (vor allem Sparkassen) in Schieflage geraten waren und insolvent wurden.¹ Im Zuge der juristischen Aufarbeitung konzentrierten sich die Strafverfolgungs- und andere Behörden zunächst auf die Institute sowie deren Gesellschafter und Geschäftsleiter.² Als absehbar wurde, dass die enormen Verluste von diesen nicht einzutreiben sind, rückten andere Beteiligte in das Blickfeld.³ Zunächst traf es Wirtschaftsprüfer, später auch Rechtsanwälte.⁴ Und damit sind wir bei der Geschichte von Jenkens & Gilchrist.

Die Kanzlei wurde im Jahr 1951 in Dallas gegründet und beriet Unternehmen der Ölindustrie und Rinderzüchter, später auch die Dallas Morning News.⁵ Sie stieg in den folgenden Jahrzehnten schnell zu einer der besten Adressen für Rechtsrat in Texas auf.⁶ Einer ihrer Partner, *Laurence Vineyard*, beriet drei Sparkassen, deren späterer Zusammenbruch einen Schaden von über einer Milliarde Dollar verursachte. *Vineyard* war indes nicht nur rechtlicher Berater, sondern saß teils auch im Board of Directors und unterhielt lukrative geschäftliche Beziehungen zu den Instituten.⁷ Für seine Beteiligung wurde er strafrechtlich verfolgt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.⁸ Da sein Vermögen zur Kompensation des Schadens nicht ansatzweise genügte, forderten die Behörden nun Ersatz von der Kanzlei Jenkens & Gilchrist. Und das, obwohl *Vineyard* die Kanzlei bereits im Jahr 1983 verlassen hatte, um mit vier Associates eine eigene Kanzlei zu gründen.⁹ Die ursprünglich geforderte Summe überstieg die Versicherungssumme der Kanzlei bei Weitem.¹⁰ Weil die Kanzlei damals eine *general partnership* war, stand auch die persönliche Haftung jedes einzelnen Partners im Raum. Eine Verurteilung hätte die meisten von ihnen in ihrer wirtschaftlichen Existenz vernichtet. Da tausende texanische Anwälte aus hunderten Kanzleien ebenfalls gescheiterte Finanzinstitute beraten hatten, wurde der Prozess in den interessierten Kreisen sehr genau und mit großer Sorge verfolgt.¹¹ Dass die Kanzlei mit ihren Partnern letztlich einen recht günstigen Vergleich erreichte, der nicht wesentlich über die Versicherungssumme hinausging,¹²

¹ *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1069 (1995); *Howard*, 63 Baylor L. Rev. 268, 269 f. (2011). Ausführlich zur Krise auch *Hubbard/Kosnik*, 13 J. Appl. Bus. Res. 17 (1996/1997); *Glasberg/Skidmore*, 57 Am. J. Econ. & Soc. 423 (1998).

² *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1069 (1995).

³ *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1069 (1995); *Howard*, 63 Baylor L. Rev. 268, 269 f. (2011); *Saab*, 40 Fordham Urban L.J. 177, 180 (2012).

⁴ *Campbell*, Chicago Tribune, 20.11.1989; *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1069 (1995); *Saab*, 40 Fordham Urban L.J. 177, 180 (2012); *Walther*, 50 Loy. L. Rev. 359, 364 f. (2004).

⁵ *Browning*, NY Times, 30.3.2007, S. 3; *Fairbank/Maxon*, Dallas Morning News, 1.4.2007, S. 1.

⁶ *Fairbank/Maxon*, Dallas Morning News, 1.4.2007, S. 1.

⁷ *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1070 (1995).

⁸ *Campbell*, Chicago Tribune, 20.11.1989; *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1070 (1995).

⁹ *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1070 (1995).

¹⁰ *Saab*, 40 Fordham Urban L.J. 177, 181 (2012).

¹¹ Zu anderen Fällen *Campbell*, Chicago Tribune, 20.11.1989; *Hallweger*, NZG 1998, 531, 533; *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1085 mit Fn. 52 (1995).

¹² *Campbell*, Chicago Tribune, 20.11.1989; *Fairbank/Maxon*, Dallas Morning News, 1.4.2007, S. 1; *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1070 (1995).

veränderte die öffentliche Wahrnehmung nicht mehr grundlegend.¹³ Anwälten in Texas und in den gesamten Vereinigten Staaten war vor Augen geführt worden, wie schnell ihr Hab und Gut durch das Fehlverhalten anderer Partner bedroht sein konnte.¹⁴

Damit war die Motivation gesetzt, an der bisherigen Rechtslage einer unbeschränkten Haftung aller Partner etwas zu ändern. Das war von vornherein kein einfaches Unterfangen, zählte doch die Assoziierung von Anwälten in einer *general partnership* samt voller Haftung in der öffentlichen Wahrnehmung seit zwei Jahrhunderten zu einer Selbstverständlichkeit.¹⁵ Zugleich verfügen Rechtsanwälte häufig über einen besseren Zugang zum Gesetzgeber als andere Berufsgruppen. Und diesen nutzten auch die Rechtsanwälte in Texas, allerdings zunächst nicht über die üblichen Strukturen. Weder die Bar Association noch die einflussreiche Texas Business Law Foundation (TBLF) kamen auf die zündende Idee einer haftungsbeschränkten Partnerschaft, sondern eine kleine Kanzlei aus dem ländlich geprägten Lubbock, die den dortigen State-Senator *John Montford* überzeugen konnte, einen entsprechenden Gesetzesentwurf einzubringen.¹⁶ Nach anfänglichen Widerständen im House Committee wurde der Entwurf überarbeitet, um seine Annahmehancen zu erhöhen.¹⁷ Der modifizierte Entwurf wurde dann im Jahr 1991 einem allgemeinen Gesetzesentwurf zum Gesellschaftsrecht beigefügt, mit dem eigentlich vor allem die LLC eingeführt werden sollte.¹⁸ Gleichsam in ihrem Windschatten erblickte auch die LLP in Texas das Licht der Welt.¹⁹

II. LLP im gesellschaftsrechtlichen Gesamtgefüge

Das gesellschaftsrechtliche Tableau in den Vereinigten Staaten wurde bereits im Beitrag zur LLC eingehend dargestellt,²⁰ weshalb hier kurze Hinweise zur Erin-

¹³ *Howard*, 63 *Baylor L. Rev.* 268, 270 (2011): „The firm eventually settled with the insurance corporations for their policy limit, but the damage was done.“; *Lawrence*, 9 *Geo. J. Legal Ethics* 207, 208 f. (1995).

¹⁴ Allein in den 40 größten (bekanntesten) Fällen belief sich die geltend gemachte Haftung auf insgesamt mehr als eine Milliarde USD: *Hallweger*, *NZG* 1998, 531, 533.

¹⁵ Dazu *Hamilton*, 66 *U. Colo. L. Rev.* 1065, 1073 (1995); vgl. ferner *Hurt/Smith*, *Bromberg and Ribstein on Limited Liability Partnerships*, Stand: 2021-1, § 3.01[A] (3-4) („Partners’ vicarious liability for the debts of the partnership has long been an identifying characteristic of the partnership form of business.“).

¹⁶ *Hamilton*, 66 *U. Colo. L. Rev.* 1065, 1071 ff. (1995); *Howard*, 63 *Baylor L. Rev.* 268, 270 (2011); *Saab*, 40 *Fordham Urban L.J.* 177, 181 (2012).

¹⁷ *Hamilton*, 66 *U. Colo. L. Rev.* 1065, 1073 f. (1995); *Saab*, 40 *Fordham Urban L.J.* 177, 183 (2012).

¹⁸ *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.01[A] (1-4 f.).

¹⁹ *Hamilton*, 66 *U. Colo. L. Rev.* 1065, 1074 (1995): „The revised bill was then quietly attached to an omnibus bill proposed by the TBLF that authorized limited liability companies and included significant amendments to existing corporation and partnership statutes.“

²⁰ Zur *limited liability company* in diesem Band § 1 (*Fleischer/Kolb*), S. 27.

nerung genügen sollen. Bis zur Einführung der LLC im Jahr 1977 standen einerseits die *corporation* und andererseits die Personengesellschaften zur Verfügung. Zu letzteren zählte neben der *general partnership*, die mit der deutschen OHG vergleichbar ist, seit dem Jahr 1822 auch die *limited partnership* (LP). Die Gesellschafter der LP teilten sich in voll haftende *general partner* und beschränkt haftende *limited partner*, sodass sie an die deutsche KG erinnert. Diese beschränkte Auswahl ergänzte die erstmals im Jahr 1977 in Wyoming eingeführte LLC, die Elemente der *partnership* sowie der *corporation* verband. Vor allem versprach sie eine beschränkte Haftung ihrer Gesellschafter.

Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und anderen Freiberuflern stand die *corporation* lange Zeit aufgrund berufsrechtlicher Regeln nicht offen,²¹ weshalb Kanzleien zumeist als *general partnership* organisiert waren. Die ab Ende der 1950er Jahre in den einzelnen Bundesstaaten eingeführte *professional corporation*²² war bei Freiberuflern lange unbeliebt, da sie intransparent besteuert wurde.²³ Die LLC als mögliche Alternative existierte Ende der 1980er Jahre erst in zwei Bundesstaaten (Wyoming und Florida).²⁴ Das änderte sich erst in den 1990er Jahren, allerdings war auch mit Blick auf die LLC in vielen Bundesstaaten fraglich, ob sie Rechtsanwälten standesrechtlich offensteht.²⁵ Hinderlich wirkte sich zudem die unklare steuerliche Behandlung aus, da lange ungewiss war, ob die LLC ebenfalls intransparent zu besteuern ist. Endgültig gelöst wurde die Problematik erst durch die bis heute angewendete *Check-the-Box-Rule* des Internal Revenue Service aus dem Jahr 1996, wonach Gesellschaften durch Ankreuzen ihre Besteuerung selbst festlegen können.²⁶

III. Entwicklungslinien der LLP

1. Rasche Verbreitung

Nach der Normierung der LLP in Texas fand die Rechtsform rasch weite Verbreitung in den Vereinigten Staaten. Zuerst folgte der Nachbarstaat Louisiana im Jahr 1992, im Jahr darauf Delaware, North Carolina und der District of Columbia.²⁷

²¹ Vgl. *Hallweger*, NZG 1998, 531, 532; *Lawrence*, 9 Geo. J. Legal Ethics 207, 210 (1995); *Walther*, 50 Loy. L. Rev. 359, 363 (2004).

²² *Lawrence*, 9 Geo. J. Legal Ethics 207, 212 (1995); *Walther*, 50 Loy. L. Rev. 359, 363 (2004); siehe ferner *Callison/Sullivan*, *Partnership Law and Practice*, 2016/2017, § 2:9 (S. 22 f.).

²³ So seit den Änderungen des *tax code* im Jahr 1986: *Lawrence*, 9 Geo. J. Legal Ethics 207, 212 (1995); siehe ferner *Bungert*, RIW 1994, 360, 366; *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1073 f. (1995).

²⁴ Zur *limited liability company* in diesem Band § 1 (*Fleischer/Kolb*), S. 27.

²⁵ Dazu eingehend *Lawrence*, 9 Geo. J. Legal Ethics 207, 213 ff. (1995); *Walther*, 50 Loy. L. Rev. 359, 373 f. (2004).

²⁶ Treasury Regulations §§ 301.7701-1 bis 3(c), 61 Fed. Regulations 66, 584 (1996). Eingehend in diesem Band § 1 (*Fleischer/Kolb*), S. 27; ferner *Hallweger*, NZG 1998, 531, 532.

²⁷ *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.01[B] (1-10 f.).

Bereits im Jahr 1995 hatten mehr als 30 Bundesstaaten eine eigene LLP eingeführt.²⁸ Im Jahr 1996 fand sie Eingang in den Uniform Partnership Act.²⁹ Dabei handelt es sich um ein Modellgesetz zum Recht der Partnerschaft, das im Jahr 1997 grundlegend (Revised Uniform Partnership Act – RUPA oder UPA 1997) und zuletzt im Jahr 2013 geändert wurde (UPA 2013).³⁰ Bis zum Jahr 1999 kannten alle Gesellschaftsrechte der Vereinigten Staaten eine eigene LLP.³¹

Als Beschleuniger der Entwicklung erwies sich die frühe Umsetzung in Delaware, da der Staat auch bei Einführung der LLP versuchte, eine möglichst attraktive Jurisdiktion für Unternehmen darzustellen.³² Neben einer gekappten Registrierungsgebühr war vor allem die Reduktion der Haftungsrisiken die entscheidende Stellschraube (dazu sogleich).³³ Im Gegenzug wurde allerdings der Mindestversicherungsschutz heraufgesetzt.³⁴

2. Drei Generationen von Haftungsregelungen

Die Einführung der LLP in Texas 1991 stellte einen schwierigen politischen Kompromiss dar, da nach tradiertem Verständnis Angehörige freier Berufe, allen voran Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, einer unbeschränkten Haftung unterliegen sollten. Entsprechend vorsichtig fiel auch die Haftungsbeschränkung im Texaner Statut aus dem Jahr 1991 aus. Bereits in den darauffolgenden Jahren setzte indes eine Entwicklung ein, die zu einer immer stärker eingeschränkten Haftung führte, die in der letzten Stufe stark der LLC angenähert ist. Es lassen sich drei Generationen von Haftungsregeln ausmachen:

a) Erste Generation

Die erste Generation ist durch größte Zurückhaltung bei der Beschränkung der Haftung geprägt. Abhilfe sollte allein für Partner einer *partnership* geschaffen werden, die aus Deliktsrecht wegen Fehlverhaltens anderer Partner in Anspruch genommen wurden. Folglich sah die texanische Ursprungsfassung nur moderate und partielle Haftungsbeschränkungen vor.³⁵ Erfasst waren allein deliktische Ansprüche (*torts*), unter die nach damaligem Verständnis auch Ansprüche aus *malpractice* und damit Ansprüche aus der freiberuflichen Tätigkeit fielen.³⁶ An-

²⁸ J. Johnson, 51 Bus. Law. 85, 106 (1995).

²⁹ Damals von 1992, geändert 1993, 1994 und 1996; siehe die Übersicht bei RUPA (auch UPA 1997), S. 4 und *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.01[B], [D] (1-12; 1-16).

³⁰ Siehe die Übersicht in UPA 2013, S. 13.

³¹ *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 564 (2011); *Stover/Hamill*, 50 Ala. L. Rev. 813, 816 (1999).

³² *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.01[B] (1-11).

³³ *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.01[B] (1-11).

³⁴ Dazu unter IV.2.

³⁵ *Howard*, 63 Baylor L. Rev. 268, 271 (2011).

³⁶ Vgl. J. Johnson, 51 Bus. Law. 85, 108 (1995); aus dem deutschen Schrifttum *Schnittker/Thiele*, GmbHR 2002, 420, 422.

dere Verbindlichkeiten, etwa aus Vertrag, waren nicht erfasst. Für viele Verbindlichkeiten hafteten die Partner folglich nach wie vor gesamtschuldnerisch, etwa für die rückständige Miete für die Kanzleiräumlichkeiten. Der Haftungsausschluss bestand zudem nur, wenn der jeweilige Partner die handelnden Personen weder überwacht (*supervised*) noch angewiesen (*directed*) hatte.³⁷

b) Zweite Generation

Diese erste Generation erwies sich bald als unzureichend. Das lag einerseits daran, dass der Binnenregress nicht ausgeschlossen war.³⁸ Folglich konnten sowohl die Partnerschaft als auch der haftungsverursachende Partner auf alle übrigen Partner zurückgreifen und diese auf Ausgleich in Anspruch nehmen.³⁹ Auf diesem Wege wurde die Haftungsbeschränkung durch eine mittelbare unbeschränkte Haftung konterkariert. Die unbeteiligten Partner waren somit allein im Außenverhältnis und damit letztlich nur unzureichend geschützt.⁴⁰ In der zweiten Generation der Haftungsbeschränkungen wurden deshalb auch mittelbare und indirekte Verpflichtungen der Partner ausgeschlossen,⁴¹ umgesetzt in Texas im Jahr 1997,⁴² in Delaware bereits 1994.⁴³ Erhalten blieb indes die Haftung für angewiesene und überwachte Personen.⁴⁴

Als weitere Schwachstelle erwies sich andererseits die Begrenzung auf deliktische Ansprüche. Kläger stützten ihre Haftungsansprüche zunehmend auf vertragliche Ansprüche, um diese Lücke auszunutzen.⁴⁵ Die bundesstaatlichen Gesetzgeber reagierten auf diese Unzulänglichkeiten, indem sie fortan alle Haftungsansprüche unabhängig von ihrer dogmatischen Grundlage erfassten, solange sie ihre Ursache in der Berufsausübung des Partners hatten.⁴⁶ Außenvor blieben damit sonstige Ansprüche wie die bereits erwähnten Mietschulden.⁴⁷

³⁷ *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 107 f. (1995); *Howard*, 63 Baylor L. Rev. 268, 271 (2011).

³⁸ *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 32:3 (S. 766); *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1077 (1995).

³⁹ *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 109 f. (1995).

⁴⁰ *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1077 (1995).

⁴¹ *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1077 (1995); *Howard*, 63 Baylor L. Rev. 268, 272 (2011).

⁴² 75. Leg., R.S., ch. 375, sec. 113, Texas (v. 13.5.1997; abrufbar unter <<https://lrl.texas.gov/legis/billsearch/lrlhome.cfm>> (29.6.2021)).

⁴³ *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.01[B] (1-11).

⁴⁴ Dazu *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1081 f. (1995).

⁴⁵ *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 108 f. (1995); *Schnittker/Thiele*, GmbHR 2002, 420, 422; ferner *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1077 (1995): „Malpractice is in the gray area between tort and contract.“

⁴⁶ Vgl. *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 32:3 (S. 767); *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1078 (1995); *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 108 f. (1995).

⁴⁷ *Schnittker/Thiele*, GmbHR 2002, 420, 422.

c) Dritte Generation

Nicht wenige Bundesstaaten gingen Ende der 1990er Jahre noch einen Schritt weiter und erfassten sämtliche Ansprüche gegenüber der Partnerschaft.⁴⁸ Damit waren auch Mietverbindlichkeiten umfasst, weshalb diese Generation als *bullet-proof* oder *full shield* bezeichnet wurde.⁴⁹ Auch Texas ist mittlerweile zu dieser dritten Generation der Haftungsbeschränkungen übergegangen,⁵⁰ allerdings deutlich nach Delaware, das bereits im Jahr 1997 die letzte Stufe erreichte.⁵¹ Heute erfassen fast alle Bundesstaaten sämtliche Verbindlichkeiten.⁵²

Nachdem sich die LLP den Weg in den Uniform Partnership Act bereits im Jahr 1996 bahnte,⁵³ übernahm der ein Jahr später grundlegend neu gefassten Revised Uniform Partnership Act die umfassende Haftungsbeschränkung der dritten Generation ausdrücklich in Sec. 306(c):

„An obligation of a partnership incurred while the partnership is a limited liability partnership, whether arising in contract, tort, or otherwise, is solely the obligation of the partnership. A partner is not personally liable, directly or indirectly, by way of contribution or otherwise, for such an obligation solely by reason of being or so acting as a partner.“

In der dazugehörigen Kommentierung wird klargestellt, dass damit eine möglichst weitgehende Angleichung an die Haftung von Gesellschaftern einer *corporation* oder LLC bezweckt ist.⁵⁴ Auch der Binnenregress ist ausdrücklich ausgeschlossen.⁵⁵ Die Vorschrift findet sich im Wesentlichen unverändert auch in Sec. 306(c) des UPA 2013.⁵⁶ Weder die Erläuterungen noch die Bezeichnung als *bulletproof* dürfen indes darüber hinwegtäuschen, dass nach wie vor die Haftung jedes einzelnen Partners für eigenes Fehlverhalten nicht ausgeschlossen ist.⁵⁷ Das gälte allerdings in gleicher Weise für die LLC.⁵⁸ Zudem ist eine Haftung nach

⁴⁸ Bereits im Jahr 1994 gingen Minnesota und New York voran: *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1087 ff. (1995).

⁴⁹ *Bungert*, Gesellschaftsrecht in den USA, 3. Aufl. 2003, S. 29; *Schnittker/Thiele*, GmbHR 2002, 420, 422.

⁵⁰ Tex. Bus. Orgs. Code Ann. § 152.801(a) (zu den Ausnahmen siehe aber Buchstabe (d)); dazu *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 564 f. (2011).

⁵¹ *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.01[B] (1-12).

⁵² Siehe *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 3.03 (3-12 ff.).

⁵³ Siehe schon oben III. 1.

⁵⁴ RUPA Sec. 306, Comment 3 on Subsection (c) (erster Absatz).

⁵⁵ RUPA Sec. 306, Comment 3 on Subsection (c) (zweiter Absatz).

⁵⁶ In den dortigen Comments ist vor allem eine umfangreiche Auseinandersetzung mit intertemporalen Fragestellungen aufgenommen worden.

⁵⁷ *Software Publs. Ass'n v. Scott & Scott, LLP*, 2007 U.S. Dist. LEXIS 2666, *17 (= 2007 WL 92391): „No limited liability partnership law in any state extends so far as to shield a partner from his own wrongful conduct.“ Aus dem Schrifttum *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 32:4 (S. 770 f.); *Howard*, 63 Baylor L. Rev. 268, 271 (2011); *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 568 f. (2011). Vgl. auch UPA 2013 Sec. 306, Comment 3 on Subsection (c).

⁵⁸ *Lawrence*, 9 Geo. J. Legal Ethics 207, 213 (1995).

wie vor denkbar, wenn ein Partner den handelnden Partner nicht ausreichend überwacht oder sogar angewiesen hat.⁵⁹

3. *Piercing the veil?*

Aufgrund der weitgehenden Haftungsbeschränkung wurde im U.S.-Schrifttum schon bald diskutiert, ob auch bei der LLP ein *piercing the veil*, also eine Durchgriffshaftung, stattfinden kann.⁶⁰ Dagegen scheint zu sprechen, dass das Konzept nur schwer übertragbar ist. Denn die Haftung setzt eine grobe Missachtung gesellschaftsrechtlicher Gläubigerschutzvorschriften oder bestimmter Formalitäten voraus, die für die LLP nicht im gleichen Umfang gelten.⁶¹ Allerdings liegen mittlerweile erste Fälle vor, in denen sich U.S.-Gerichte gegenüber einer Durchgriffshaftung offen zeigen.⁶² So bemerkt etwa das United States Bankruptcy Court für den wichtigen Southern District of New York in einem *summary judgment*:

„Although most veil-piercing cases have been decided in the context of corporations rather than partnerships, there is nothing about the nature of a limited liability partnership (where the limited partner is sometimes likened to a shareholder) that would preclude recourse to veil piercing as an equitable remedy in appropriate circumstances.“⁶³

In einigen Bundesstaaten hat der Gesetzgeber die Entscheidung selbst getroffen: So sieht etwa der North Dakota Cent. Code, § 45-22-09 ausdrücklich vor, dass ein *piercing the limited liability partnership shield* möglich ist.⁶⁴ Es überrascht daher wenig, dass der North Dakota Supreme Court eine Durchgriffshaftung zulässt.⁶⁵ Einen anderen Weg beschritt ein Berufungsgericht in Texas, aus dessen Sicht das Konzept des *veil piercing* für eine Haftung der *limited partners* einer LP nicht erforderlich ist.⁶⁶ Vielmehr könne eine Haftung durch die schlichte Be-

⁵⁹ UPA 2013 Sec. 306, Comment on Subsection (c) (viertes Beispiel). Übersicht über die einzelnen Jurisdiktionen bei *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 107 (1995) (dort vor allem Fn. 89 mit detaillierter Staatenauflistung); äußerst detaillierte Übersicht bei *Hurt/Smith* (Fn. 15), Table 3-1 (3-60 ff.); siehe ferner *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1089 (1995); *Schnittker/Thiele*, GmbHR 2002, 420, 422; *dies.*, GmbHR 2002, 478, 479.

⁶⁰ *Bainbridge*, Agency, Partnerships & LLCs, 3. Aufl. 2019, S. 160 f.; *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1097 f. (1995); *Walther*, 50 Loy. L. Rev. 359, 379 (2004).

⁶¹ *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1097 f. (1995).

⁶² *In re Adelpia Communs. Corp.*, 376 B.R. 87, 108 (S.D.N.Y. 2007). Zur *limited partnership* auch *C.F. Trust, Inc. v. First Flight Ltd. P'ship*, 580 S.E.2d 806, 811 (Va. 2003): „However, there is simply no language in the Act that prohibits a court from piercing the veil of a limited partnership.“

⁶³ *In re Adelpia Communs. Corp.* (Fn. 62), 108.

⁶⁴ Ebenso Ariz. Rev. Stat. Ann. § 29-1026; Colo. Rev. Stat. § 7-64-1009.

⁶⁵ *Red River Wings, Inc. v. Hoot, Inc.*, 751 N.W.2d 206, 221 (N.D. 2008), allerdings mit sehr strengen Vorgaben: „Principles for piercing a corporate veil apply to limited liability partnerships. See N.D.C.C. § 45-22-09(1). To apply the alter ego doctrine, ‘there must be such a unity of interest and ownership between the corporation and its equitable owner that the separate personalities of the corporation and the shareholder do not in reality exist,’ and ‘there must be an inequitable result if the acts in question are treated as those of the corporation alone.““

⁶⁶ *Peterson Group, Inc. v. PLTQ Lotus Group, L.P.*, 417 S.W.3d 46, 57 (Tex. App. 2013).

schränkung des Haftungsschutzes begründet werden.⁶⁷ Die verschiedenen gesetzlichen Regelungen und Entscheidungen zeigen, dass die Entwicklung derzeit noch im Fluss ist. Allerdings ist die Tendenz zugunsten des Haftungsdurchgriffs deutlich zu erkennen.

4. Umsetzung als Rechtsformvariante der *general partnership*

Bei der Einführung der LLP stellte sich den bundesstaatlichen Gesetzgebern die Frage, wie sie die neue Rechtsform umsetzen. Eine Möglichkeit wäre gewesen, wie bei der LLC eine völlig neue Rechtsform mit einem eigenen Gesetz zu schaffen.⁶⁸ Alternativ können Gesetzgeber aber auch bestehende Rechtsformen heranziehen und diese modifizieren, wie dies im deutschen Recht bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft⁶⁹ zu beobachten war. Für diesen zweiten Weg entschied sich auch der texanische Gesetzgeber und normierte die LLP als besondere Ausprägung der *general partnership*.⁷⁰ Diesem Beispiel folgten auch die anderen Bundesstaaten sowie der Modellgesetzgeber im Revised Uniform Partnership Act.⁷¹ Damit wurde zugleich eine Vorentscheidung hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften der LLP getroffen.⁷²

5. Die LLP in Zahlen und Namen

Im Vergleich zur LLC nehmen sich die Zahlen der LLP bescheiden aus. Es existiert eine niedrige sechsstellige Zahl solcher Gesellschaften. Genaue Zahlen veröffentlichte das Joint Committee on Taxation des U.S. Congress im Jahr 2015.⁷³ Sie reichen von den 1990er Jahren bis in das Jahr 2012 und zeigen nach Gesellschaftstyp an, wie viele Steuererklärungen abgegeben wurden. Sie dürften deshalb die wahre Zahl einerseits etwas unterschätzen, da sie jene Partnerschaften nicht mitzählen, die (mangels ausreichender Einnahmen oder rechtswidrig) keine Steuererklärung abgegeben haben. Andererseits sind die Angaben verzögert, da Gesellschaften erst nach Abgabe der Steuererklärung gezählt werden. Das erklärt

⁶⁷ *Peterson Group, Inc.* (Fn. 66), 57: „Unlike the few courts in foreign jurisdictions which have characterized the liability that can be imposed in such circumstances as an equitable exercise of limited-partnership veil-piercing, our view is that this liability is better characterized as an application of ordinary partnership principles, or, in other words, a limitation on the protection generally available to limited partners.“

⁶⁸ Dazu in diesem Band § 1 (*Fleischer/Kolb*), S. 27.

⁶⁹ Dazu in diesem Band § 13 (*Götz*), S. 431.

⁷⁰ Dazu *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 32:1 (S. 761); *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.02[A] (1-19); *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 106 (1995); *Stover/Hamill*, 50 Ala. L. Rev. 813, 817f. (1999); ferner *Bungert*, RIW 1994, 360, 362 f.

⁷¹ Zu dessen Bedeutung siehe unten IV.1.

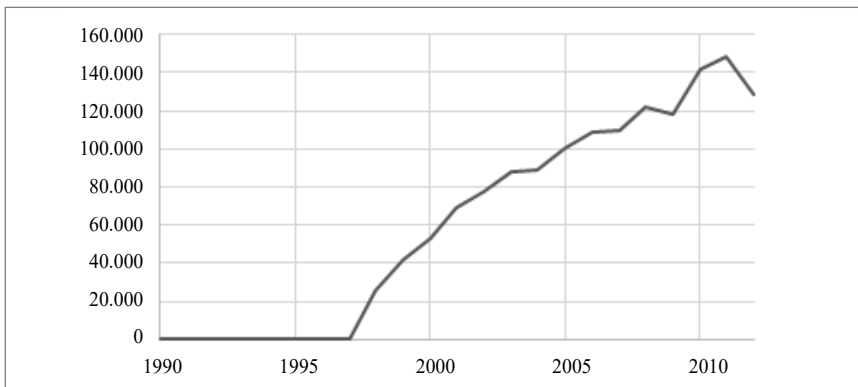
⁷² Siehe unten IV.2.

⁷³ The Joint Committee on Taxation (Congress of United States), Choice Of Business Entity: Present Law And Data Relating To C Corporations, Partnerships, And S Corporations (JCX-71-15), 10.4.2015, abrufbar unter <<https://www.jct.gov/publications/2015/jcx-71-15/>> (23.6.2021). Die Daten für die nachfolgenden Grafiken sind diesem Report entnommen.

etwa, weshalb erst ab dem Jahr 1997 Daten ausgewiesen sind, obschon bereits bis zum Jahr 1996 ca. 16.000 LLPs registriert worden waren.⁷⁴ Zur Illustration taugen die Zahlen des Joint Committee on Taxation aber dennoch. Sie haben nämlich den Vorteil, dass sie alle LLPs in den USA und nicht nur in den einzelnen Bundesstaaten erfassen.

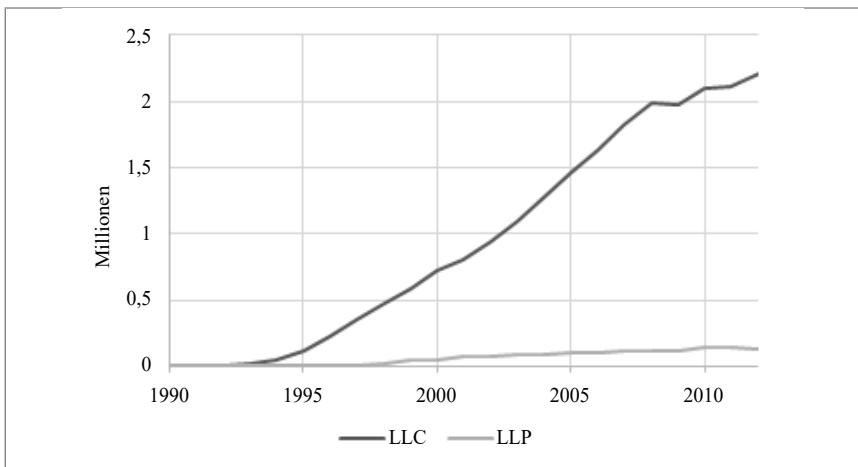
Ein erster Blick auf die Zahlen zeigt anfänglich beachtliche Wachstumsraten, bis vor knapp zehn Jahren eine Stagnation eintrat. Im Höchststand des Jahres 2011 wurden 148.000 LLPs gezählt:

Grafik 1: LLP in den USA (gesamt)



Um diese Zahlen ins Verhältnis zu setzen, bietet sich ein Vergleich zur LLC an, die fast zeitgleich ihren fast rauschhaften Aufstieg erlebte:

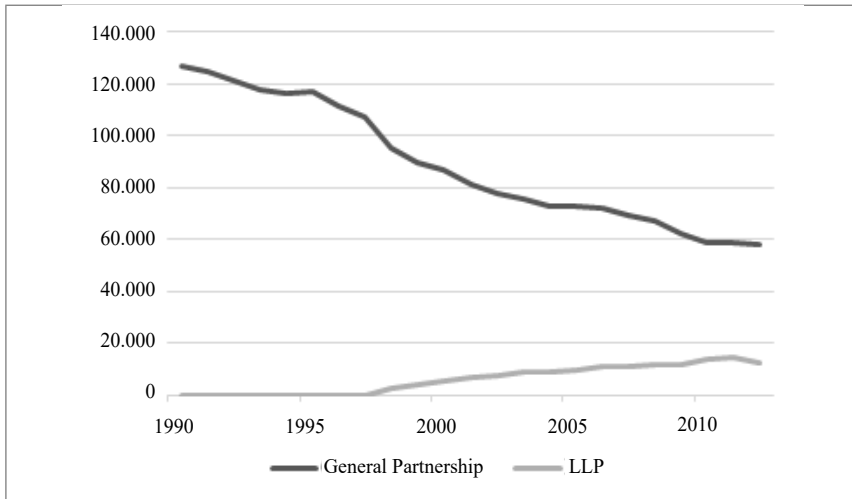
Grafik 2: LLP und LLC in den USA (gesamt)



⁷⁴ *Schnittker*, GmbHR 2001, 713, 713.

Es ist deutlich zu sehen, dass die LLC nicht nur früher, sondern auch viel breiter Beachtung fand. Allein diese Zahlen lassen erahnen, dass die LLP für die meisten Unternehmen keine ernstzunehmende Alternative zur LLC darstellte.⁷⁵ Etwas schmeichelhafter ist indes der Vergleich mit der *general partnership*, von der die LLP dogmatisch abstammt. Entgegen dem Abwärtstrend bei der *general partnership* konnte die LLP bis in das Jahr 2011 hinein erhebliche Zuwächse verbuchen:

Grafik 3: General partnership und LLC in den USA (gesamt)



Die hier dargestellten Zahlen legen indes nur ein unvollständiges Zeugnis von der Bedeutung der LLP ab. Die LLP war und ist bis heute eine Rechtsform, die vor allem von bestimmten Berufsgruppen genutzt wird: den Freiberuflern, allen voran den Rechtsanwälten.⁷⁶ Und für diese Nische lässt sich ein ganz anderes Bild zeichnen: Bereits im ersten Jahr nach Normierung der LLP in Texas wandelten sich mehr als 1.200 Rechtsanwaltskanzleien in LLPs um.⁷⁷ Unternehmensberatungen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften taten es ihnen gleich. Auch die „big four“ (damals noch „big six“) wählten rasch die Rechtsform der LLP.⁷⁸ Und unter den namhaftesten Kanzleien in den Vereinigten Staaten liegt die Quote bei ungefähr 90 %. Nimmt man ein beliebiges Ranking⁷⁹ der 50 wichtigsten Wirtschaftskanzleien zur Hand, sind bis auf wenige Ausnahmen alle in der Rechtsform einer LLP organisiert. Unter den Top Ten ist nur die legendäre Kanzlei Wachtell, Lipton, Rosen

⁷⁵ Dazu unten unter V.

⁷⁶ Vgl. auch *Bungert* (Fn. 49), S. 28.

⁷⁷ *Hallweger*, NZG 1998, 531, 533.

⁷⁸ *Hallweger*, NZG 1998, 531, 533.

⁷⁹ Hier wurde die *List of largest law firms* auf Wikipedia zugrunde gelegt, geordnet nach Profit per Partner (<https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_largestLaw_firms_by_revenue> (23.6.2021)).

& Katz keine LLP, sondern eine *general partnership*.⁸⁰ In den Top 50 gesellen sich noch die Kanzlei Jones Day, die ebenfalls als *general partnership* operiert, sowie Baker McKenzie und DLA Piper als Vereine Schweizerischen Rechts hinzu.

IV. Voraussetzungen und Eigenschaften der LLP

1. Geringe Variationsbreite der LLP in den einzelnen Bundesstaaten

Im Gegensatz zur LLC⁸¹ unterscheiden sich die gliedstaatlichen Vorschriften zur LLP in den Vereinigten Staaten nicht wesentlich. Vielmehr haben die allermeisten Bundesstaaten den Revised Uniform Partnership Act umgesetzt.⁸² Aufgrund der geringen Variationsbreite kann im Folgenden überwiegend auf die aktuellste Fassung, UPA 2013, verwiesen werden. Selbst hinsichtlich der Haftung haben sich die Vorschriften im Wesentlichen angeglichen.⁸³ Letzte Unterschiede zeigen sich vor allem bei den Entstehungsvoraussetzungen der LLP.

2. Entstehen und Bestehen

Eine *general partnership* kann durch Registrierung in eine LLP umgewandelt werden.⁸⁴ Aufgrund der zuvor nötigen Abstimmung dürfte eine sofortige Gründung einer LLP regelmäßig ausgeschlossen sein.⁸⁵ Vielmehr entsteht zunächst eine *general partnership*, für die ein *oral agreement* genügt.⁸⁶ Die Registrierung beim Secretary of State oder der jeweils zuständigen Behörde⁸⁷ muss gebührenpflichtig beantragt werden.⁸⁸ Die Kosten belaufen sich – je nach Bundesstaat – auf einige 100 Dollar pro Partner oder einen Gesamtbetrag für die Kanzlei.⁸⁹

Die Registrierung muss in regelmäßigen Abständen, zumeist im Jahresrhythmus, kostenpflichtig erneuert werden.⁹⁰ Andernfalls erlischt die Haftungsbeschränkung

⁸⁰ In der Rechtsform der LLP sind hingegen organisiert: Kirkland & Ellis; Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison; Sullivan & Cromwell; Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan; Davis Polk & Wardwell; Simpson Thacher & Bartlett; Cravath, Swaine & Moore; Weil, Gotshal & Manges; Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom; Milbank; Latham & Watkins.

⁸¹ Dazu in diesem Band § 1 (*Fleischer/Kolb*), S. 27.

⁸² Siehe dazu die Umsetzungstabelle bei *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 8 (8-2 f.).

⁸³ *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.02[B] (1-19).

⁸⁴ *Bainbridge* (Fn. 60), S. 160; *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 32:1 (S. 762); zur Registrierung *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 569 f. (2011).

⁸⁵ Vgl. *Bungert*, RIW 1994, 360, 363.

⁸⁶ *Stover/Hamill*, 50 Ala. L. Rev. 813, 820 (1999). Aus diesem Grund ist nach überwiegender Ansicht eine Ein-Personen-LLP unzulässig; *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 2.02[C] (2-6 f.) (m. w. N.).

⁸⁷ Überblick bei *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 2.03[B] (2-12).

⁸⁸ *Bungert*, RIW 1994, 360, 363; *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 32:2 (S. 764 f.); *Walther*, 50 Loy. L. Rev. 359, 366 (2004).

⁸⁹ *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 32:2 (S. 765); *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 583 (2011).

⁹⁰ *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 2.03[C] (2-16); *Schnittker/Thiele*, GmbHR 2002, 420, 423.

der Partner und die LLP fällt zurück auf eine *general partnership*.⁹¹ Damit besteht ein deutlicher Unterschied zur LLC oder zur *corporation*, deren Haftungsbeschränkungen nicht von revolvingierenden Registrierungen abhängen.⁹² Die Gebühren für eine LLP übersteigen damit bereits nach kurzer Zeit die der LLC oder *corporation*.

In den meisten Bundesstaaten können sämtliche Partnerschaften in die Rechtsform der LLP wechseln. Das war indes nicht immer so. Die LLP war anfangs regelmäßig nur den Angehörigen einiger freier Berufe geöffnet. Die Listen waren enumerativ und deutlich kürzer als die Aufzählung in § 1 Abs. 2 PartGG. Und noch heute beschränken wichtige Bundesstaaten wie Kalifornien und New York den Zugang.⁹³ In Kalifornien ist etwa Entstehungsvoraussetzung: „[The LLP] is licensed under the laws of the state to engage in the practice of architecture, the practice of public accountancy, the practice of engineering, the practice of land surveying, or the practice of law [...]“.⁹⁴ In dieser Aufzählung dürfte sich der jeweilige Einfluss der Berufsgruppen auf den Gesetzgeber widerspiegeln.

Als weitere Voraussetzung verlangten viele Bundesstaaten, dass Versicherungsschutz in einer bestimmten Höhe besteht, ein Geldbetrag auf einem Treuhandkonto hinterlegt ist oder eine Bankbürgschaft vorgehalten wird.⁹⁵ Auf diese Weise sollten die Gläubiger geschützt werden. Zugleich dürfte das Erfordernis auch Ausdruck der weit verbreiteten Skepsis gegenüber einer Haftungsbeschränkung für Partnerschaften gewesen sein.⁹⁶ Die meisten Bundesstaaten haben dieses Erfordernis mit der Zeit fallen gelassen, Texas im Jahr 2010.⁹⁷ Gerade im Vergleich zur LLC, die oft ohne Mindestkapital oder sonstige Absicherung der Gläubiger gegründet werden kann, wirkten die Anforderungen überzogen. Allerdings verlangen auch heute noch einige wichtige Jurisdiktionen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht. Dazu zählen etwa Kalifornien, Delaware und Massachusetts. Die Anforderungen rangieren dabei von 50.000 USD bis 100.000 USD Deckungssumme je Partner oder einer Gesamtdeckungssumme von 250.000 USD (Connecticut) bis 5 Mio. USD (Kalifornien).⁹⁸ Häufig darf alternativ auch

⁹¹ *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 570 (2011); zu LLPs *by estoppel* *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 2.07[C] (2-31 f.). Zur Haftung für Forderungen, die in der Zeit der Registrierung begründet wurden, aber nach Ablauf geltend gemacht werden, siehe *Evanston Ins. Co. v. Dillard Dep't Stores, Inc.*, 602 F.3d 610, 616 (5th Cir. 2010); kritisch dazu *Howard*, 63 Baylor L. Rev. 268, 275 ff. (2011); *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 572 ff. (2011); siehe nun Tex. Bus. Orgs. Code Ann. § 152.801(b).

⁹² *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 570 (2011).

⁹³ *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 107 (1995); *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 564 (2011); ferner *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 2.03[A] (2-8 f.).

⁹⁴ Cal. Corp. Code § 16101(6)(A). N.Y. P'ship Law § 121-1500(a) verweist auf die jeweiligen Berufsordnungen.

⁹⁵ *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 32:2 (S. 765); *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 107 (1995); *Schnittker/Thiele*, GmbHR 2002, 420, 423 (mit Nachweisen aus den Statuten einzelner Staaten). In Texas wurde diese Pflicht im Jahr 1993 nachträglich eingeführt: *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1074 (1995).

⁹⁶ *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1074 (1995).

⁹⁷ *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 2.06[A] (2-24).

⁹⁸ Zum Vorstehenden *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 2.06[A] (2-25 f.).

heute noch eine finanzielle Sicherheit in selber Höhe geleistet werden.⁹⁹ Das ist bedeutsam, wenn kein Versicherungsschutz am Markt verfügbar ist.

3. Grundstrukturen der LLP

Die U.S.-amerikanischen Gesetzgeber haben die LLP als besondere Ausprägung der *general partnership* normiert,¹⁰⁰ mit der sie viele Wesensmerkmale teilt. Wie die *general partnership* hat auch die LLP Rechtspersönlichkeit, kann deshalb Trägerin von Rechten und Pflichten sein.¹⁰¹ Allerdings soll die Rechtsfähigkeit, jedenfalls in Delaware, von den Partnern abbedungen werden können – unter Verweis auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit.¹⁰² Da die LLP unstreitig eine Personengesellschaft ist, wurde sie von Anfang an transparent besteuert.¹⁰³ Seit Inkrafttreten der sog. *Check-the-Box Rule* können allerdings auch LLPs dafür optieren, wie eine *corporation* und damit intransparent besteuert zu werden.¹⁰⁴

Die Abstammung von der *general partnership* prägt auch das Innenverhältnis der LLP.¹⁰⁵ Die beiden dominierenden Wesensmerkmale sind Vertragsfreiheit und Gleichheit der Partner. Die Partner sind frei darin, ihre LLP nach eigenen Vorstellungen zu organisieren.¹⁰⁶ Treffen sie keine Abreden, haben sämtliche Partner die gleichen Rechte und Pflichten. Entscheidungen „in the ordinary course of business“ treffen sie per Mehrheitsentscheidung.¹⁰⁷ In allen anderen Fällen ist ohne abweichende Regelung Einstimmigkeit erforderlich.¹⁰⁸ Auch beim Gewinn gilt grundsätzlich Gleichbehandlung: Er ist ohne abweichende Regelung nach Köpfen zu verteilen.¹⁰⁹ Eine etwaige vertragliche Gewinnverteilung gilt im Zweifel auch für Verluste, subsidiär werden auch diese nach Köpfen aufgeteilt.¹¹⁰ Die

⁹⁹ *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 2.06[C] (2-28).

¹⁰⁰ *Bungert*, RIW 1994, 360, 362 f.; *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 1.02[A] (1-19); *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 106 (1995); *Stover/Hamill*, 50 Ala. L. Rev. 813, 817 f. (1999).

¹⁰¹ UPA 2013 Sec. 201(a); *United States v. Stein*, 463 F. Supp. 2d 459, 463 f. (einschließlich Fn. 22) (S.D.N.Y. 2006) (zum Recht Delawares).

¹⁰² *United States ex rel. JKJ P'ship 2011 LLP v. Sanofi-Aventis U.S. LLC*, 226 A.3d 1117 (Del. 2020).

¹⁰³ *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 14:10 (S. 401); *J. Johnson*, 51 Bus. Law. 85, 106 (1995).

¹⁰⁴ Dazu *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 7.05[A] (7-42).

¹⁰⁵ Zur grundsätzlichen Übertragbarkeit *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 4.02[A] (4-3 f.).

¹⁰⁶ Siehe UPA (2013) § 105 sowie Comment zu § 401 („All of these rules are, however, subject to contrary agreement of the partners as provided in Sections 105 through 107.“).

¹⁰⁷ UPA (2013) § 401(k).

¹⁰⁸ UPA (2013) § 401(k). Während bei der *general partnership* umstritten ist, ob das Veto-Recht des einzelnen Partners vollständig abbedungen werden kann, sprechen bei der LLP wegen der Haftungsbeschränkung die besseren Argumente dafür, dass eine derartige Abrede im Gesellschaftsvertrag wirksam ist. Dazu m. w. N. *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 4.02[C] (4-5 f.).

¹⁰⁹ UPA (2013) § 401(a).

¹¹⁰ UPA (1997) § 401(a); eingehend dazu *Stover/Hamill*, 50 Ala. L. Rev. 813, 836 f. (1999). In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass eine ausdrückliche Regelung sinnvoll ist, die den Binnenregress im Falle der Haftung ausschließt: *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 4.04[B] (4-10 f.); vgl. ferner *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 10:6 (S. 290 f.).

Sorgfalts- und Treuepflichten werden mit denen in der LLC verglichen.¹¹¹ Hintergrund ist die überwiegend beschränkte Haftung, sodass die Situation der Partner eher mit der von Gesellschaftern einer LLC als mit der unbeschränkt haftenden Partner einer *general partnership* vergleichbar ist.¹¹² Besondere praktische Bedeutung hat der Fall erlangt, dass ein Partner einer Rechtsanwaltskanzlei ausscheidet und zu einer anderen wechselt.¹¹³ Aufgrund der besonderen Rechtsanwalts-Mandanten-Beziehung haben Gerichte allerdings nur geringe Rücksichtnahmepflichten etabliert, die vor allem bereits erbrachte Beratungsleistungen betreffen, den Partner aber nicht hindern, Mandanten „mitzunehmen“.¹¹⁴

Im Außenverhältnis ist grundsätzlich jeder Partner vertretungsberechtigt, sofern es sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft der Partnerschaft handelt.¹¹⁵ Die Vertretungsmacht kann zwar eingeschränkt werden, allerdings kann sich die Partnerschaft gegenüber Vertragspartnern nur dann auf die fehlende Vertretungsmacht berufen, wenn der Vertragspartner davon Kenntnis hatte oder davon unterrichtet wurde.¹¹⁶ Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs binden die Partnerschaft nur, wenn alle anderen Partner eingewilligt hatten.¹¹⁷

Um sicher in den Genuss der Haftungsbefreiung zu gelangen, muss dem Namen der Rechtsformzusatz „(Registered) Limited Liability Partnership“ oder die Abkürzungen RLLP/LLP beigefügt werden.¹¹⁸ Sofern die Rechtsform nicht ersichtlich ist, besteht für die Handelnden die Gefahr einer unbeschränkten und persönlichen Haftung.¹¹⁹

¹¹¹ *Stover/Hamill*, 50 Ala. L. Rev. 813, 827 (1999); sehr kritisch zu den RUPA-Vorschriften *Weidner*, 26 J. Corp. L. 1031, 1038 f. (2001). Ausführlich zu den *fiduciary duties* *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 4.05 (4-16 ff.).

¹¹² In einigen Bundesstaaten können die Partner vollständig auf Treue- und Sorgfaltspflichten verzichten (etwa in Delaware); dazu *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 8.105 (8-16 f.).

¹¹³ Dazu *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 4.05 (4-17 f.).

¹¹⁴ *Diamond v. Hogan Lovells US LLP*, 224 A.3d 1007, 1014 f. (D.C. App. 2020): „[...] hourly-billed client matters are not partnership property because, under established rules of attorney-client relations and professional responsibility, a law firm does not own client legal matters, clients own their matter – clients have the right to transfer their matters to new counsel, to terminate representation, and to hire new counsel. *Thelen*, 24 N.Y.3d at 28; *Heller*, 411 P.3d at 550. Because clients retain all rights associated with representation of their legal matters, law firms do not have a reasonable expectation, or ‘legitimate claim of entitlement,’ *Heller*, 411 P.3d at 554 (citation omitted), that they will continue working on these client matters and earn future fees.“

¹¹⁵ UPA (2013) § 301(1): „Each partner is an agent of the partnership for the purpose of its business. An act of a partner, including the signing of an instrument in the partnership name, for apparently carrying on in the ordinary course the partnership business or business of the kind carried on by the partnership binds the partnership [...]“.

¹¹⁶ UPA (2013) § 301(1); vgl. auch *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 8:2 (S. 214 f.); *Stover/Hamill*, 50 Ala. L. Rev. 813, 821 f. (1999).

¹¹⁷ UPA (2013) § 301(2).

¹¹⁸ UPA (2013) § 902(b); umgesetzt etwa in Tex. Bus. Orgs. Code Ann. § 5.063 i. V. m. § 152.803; vgl. ferner *Bainbridge* (Fn. 60), S. 161; *Callison/Sullivan* (Fn. 22), § 14:11 (S. 401).

¹¹⁹ *Miller*, 43 Tex. Tech. L. Rev. 563, 578 (2011); kritisch *Hurt/Smith* (Fn. 15), § 2.05 (2-24).

4. Sonderform der LLLP

Die Einführung der LLP hat den Weg für eine weitere Form geebnet: die *limited liability limited partnership*. Sie ist im Ausgangspunkt eine *limited partnership*, bei der Partner mit beschränkter Haftung (*limited partner*) sowie Partner mit unbeschränkter Haftung (*general partner*) Gesellschafter sind.¹²⁰ In der LLLP bestehen ebenfalls *limited* und *general partner*, allerdings genießen letztere die gleichen Haftungsbeschränkungen wie die Partner einer LLP.¹²¹ Damit haften alle Gesellschafter beschränkt, einige jedoch nach den besonderen Vorschriften der LLP, andere nach den allgemeinen Vorschriften über die LP. Die *limited partner* dürfen dafür allerdings nicht die Geschäfte der Gesellschaft führen.¹²² Die Gesellschaftsform hat praktisch nur geringe Bedeutung, da die Partner der in Betracht kommenden Gesellschaften (etwa Anwaltssozietäten) sich typischerweise nicht in Partner erster und zweiter Klasse differenzieren lassen möchten.

V. Einordnung und Gesamtwürdigung

Vergleicht man die LLP mit der LLC, könnte man bei eiliger Betrachtung von einem gesetzgeberischen Fehlschlag sprechen. Der millionenfachen Gründung einer LLC stehen weniger als 200.000 LLPs gegenüber. Dafür gibt es mehrere Ursachen, die teils in die Anfangszeit der Gesellschaftsform zurückreichen. Viele Bundesstaaten beschränkten zunächst den Zugang zur LLP auf Freiberufler, wie dies noch heute in New York und Kalifornien zu beobachten ist.¹²³ Damit hatte die LLC in den entscheidenden Jahren einen Startvorteil. Dieser wurde zusätzlich durch den zunächst löchrigen Haftungsschild der LLP verstärkt. Gerade für riskante unternehmerische Projekte bot die LLC den zuverlässigeren Schutz. Als die LLP mit der dritten Haftungsgeneration gleichzog, war ihr die LLC bereits enteilt. Und auch heute passt die LLP mit ihrer Binnenstruktur, die vom Grundsatz der Partnergleichheit und der Geschäftsführung durch alle Partner ausgeht, häufig nicht zu den Bedürfnissen vieler unternehmerischer Einheiten. Soll etwa ein Fremdgeschäftsführer oder nur ein Gesellschafter die Geschicke leiten, eignet sich die LLC besser. Zuletzt ist die LLP aufgrund recht rigider Auflösungs Vorschriften, wonach standardmäßig jeder Partner die Auseinandersetzung verlangen kann, insbesondere nicht für Familiengesellschaften geeignet, die für Kontinuität stehen.¹²⁴

Eine solche einseitige Bewertung würde der LLP indes nicht gerecht. Vielmehr war sie von Anfang an für eine Nische konzipiert: Sie ist von Rechtsanwältinnen

¹²⁰ J. Johnson, 51 Bus. Law. 85, 110 (1995).

¹²¹ Callison/Sullivan (Fn. 22), § 32:6 (S. 772); J. Johnson, 51 Bus. Law. 85, 110 (1995); Walther, 50 Loy. L. Rev. 359, 369 f. (2004).

¹²² J. Johnson, 51 Bus. Law. 85, 1010 f. (1995).

¹²³ Dazu bereits oben unter IV.2.

¹²⁴ Zur Auflösung einer LLP etwa Stover/Hamill, 50 Ala. L. Rev. 813, 839 (1999).

für Rechtsanwälte und andere Freiberufler erdacht worden.¹²⁵ Das drückt sich noch heute in einigen Jurisdiktionen in Form der Zugangsbeschränkungen aus. Und aus Sicht der Begünstigten erfüllte und erfüllt die LLP die wichtigsten Anforderungen, die sie an eine Gesellschaftsform stellen. Denn sie bietet mit ihrer hohen Flexibilität und der Gleichbehandlung der Partner nicht nur einen passenden Typus, sie vereinte auch von Anfang an Haftungsbeschränkung mit transparenter Besteuerung. Und so lässt sich die Geschichte der LLP auch so erzählen, dass Verkehrsteilnehmer mit besonders gutem Zugang zu Gesetzgebern und rechtlicher Expertise sich eine Gesellschaft nach Wunsch kreierten, welche die gliedstaatlichen Gesetzgeber nach nur kurzem Widerstand willfährig umgesetzt haben.¹²⁶ Die besondere Raffinesse des lobbyistischen Einsatzes lag dabei darin, mit niedrigdosierten Neuerungen und stetiger Fortentwicklung keine übermäßige Abwehrhaltung zu erzeugen.¹²⁷ Denn es ist mehr als fraglich, ob etwa die sofortige Öffnung der LLC für Freiberufler oder eine generelle Haftungsbeschränkung bei der *general partnership* und damit ein offener Bruch mit der jahrhundertalten Tradition der solidarischen und unbeschränkten Berufshaftung überhaupt durchsetzbar gewesen wäre. Es bedurfte vielmehr der LLP mit ihren einzelnen Entwicklungsschritten. Diagnostizieren kann man deshalb vielmehr einen Ermüdungsbruch, der von der Öffentlichkeit nur wenig beachtet wurde,¹²⁸ aus Sicht der Betroffenen aber ebenso zum Ziel geführt hat.

Damit soll nicht gesagt werden, dass in der Sache nicht gute Argumente für Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten zugunsten von Freiberuflern sprechen. Die Entwicklungen hierzulande¹²⁹ und in England¹³⁰ geben den U.S.-Gesetzgebern vielmehr Recht und legen nahe, dass eine haftungsbeschränkte Partnerschaft für Freiberufler die gesellschaftsrechtliche Sammlung sinnvoll ergänzt. Allerdings kann auch den damaligen Skeptikern¹³¹ nicht abgesprochen werden, dass ihre Sorgen – die Überwachung der anderen Partner würde zurückgehen und häufigere Rechtsverstöße folgten – gänzlich unberechtigt waren. Das zeigt ein Blick auf das Eingangsbeispiel, die Kanzlei *Jenkins & Gilchrist*. Stand sie Ende der 1980er Jahre aufgrund der Verwicklungen ihres Partners *Vineyard* in der dama-

¹²⁵ Also solche Gesellschafter, die zuvor in einer *general partnership* verbunden waren: *Stover/Hamill*, 50 Ala. L. Rev. 813, 840 (1999).

¹²⁶ Vgl. *Saab*, 40 Fordham Urban L.J. 177, 179, 186 f. (2012).

¹²⁷ In der Sache ähnlich, formuliert aber als Kritik an der trägen Entwicklung, *Weidner*, 26 J. Corp. L. 1031, 1035 (2001) (mit der Begründung, weshalb keine allgemeine Haftungsbeschränkungsmöglichkeit für die *general partnership* vorgesehen wurde: „It simply sounds too radical.“).

¹²⁸ Siehe etwa *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1091 (1995): „quietly obtaining limited liability for all partners in general partnerships without telling the world about it.“

¹²⁹ Siehe dazu in diesem Band § 7 (*Lieder/Hilser*), S. 239.

¹³⁰ Siehe dazu in diesem Band § 8 (*Lunemann*), S. 273.

¹³¹ Siehe etwa *Hamilton*, 66 U. Colo. L. Rev. 1065, 1090 f. (1995); *Ribstein*, 70 Wash. U. L. Q. 417 (1992) (unter dem Titel „The Deregulation of Limited Liability and the Death of Partnership“); *Saab*, 40 Fordham Urban L.J. 177 (2012); dagegen aber *Lawrence*, 9 Geo. J. Legal Ethics 207, 220 (1995); *Richmond*, 96 Ky. L.J. 231, 250 f. (2007/2008).

ligen *savings and loan crisis* noch am Abgrund, schloss sich dem Vergleich mit den Bundesbehörden im Jahr 1989 ein goldenes Jahrzehnt an. Die Kanzlei – mittlerweile eine LLP – beriet bald weit über die texanischen Grenzen hinaus und unterhielt Büros in New York, Washington, Las Vegas und Chicago.¹³² Zwischenzeitlich beschäftigte die Kanzlei mehr als 600 Anwälte.¹³³ Besonders glanzvoll schien dabei die Steuerrechtsabteilung in Chicago zu sein, die hunderte Millionen Euro Honorare erwirtschaftete, indem sie – in enger Zusammenarbeit mit Ernst & Young – durch kreative Lösungen Unternehmen und wohlhabende Einzelpersonen zu Steuerersparnissen in Milliardenhöhe verhalf.¹³⁴ Der Haken: Die *tax shelter schemes* waren illegal.¹³⁵ Der Internal Revenue Service untersuchte zunächst Ernst & Young und in der Folge auch Jenkens & Gilchrist sowie deren Mandanten.¹³⁶ Obschon auch intern gelegentlich Zweifel an der Steuerpraxis in Chicago geäußert wurden, überstrahlten die Geschäftszahlen doch sämtliche Zweifel und man ließ die „Chicago 3“ gewähren.¹³⁷ Wieder stand die Kanzlei am Abgrund – und dieses Mal sollte sie trotz Haftungsbeschränkung nicht überleben. Im Angesicht der Forderungen gegen Jenkens & Gilchrist verließen immer mehr Partner, teils auch ganze Teams und schließlich ganze Standorte die Kanzlei.¹³⁸ Nachdem die Kanzlei mit dem IRS einen Vergleich über 76 Millionen USD und einen ähnlich hohen Vergleich mit ehemaligen Mandanten abgeschlossen hatte, endete ihre Tätigkeit am 31.3.2007.¹³⁹

¹³² *Browning*, NY Times, 30.3.2007, S. 3; *Fairbank/Maxon*, Dallas Morning News, 1.4.2007, S. 1.

¹³³ *Davis/Reilly/Koppel*, Wall Street Journal, 30.3.2007, <<https://www.wsj.com/articles/SB117518424057253288>> (18.6.2021); *Fairbank/Maxon*, Dallas Morning News, 1.4.2007, S. 1.

¹³⁴ *Richmond*, 96 Ky. L.J. 231, 232 f. (2007/2008); aus der Tagespresse auch *Browning*, NY Times, 30.3.2007, S. 3; *Fairbank/Maxon*, Dallas Morning News, 1.4.2007, S. 1; allein der hauptverantwortliche Partner *Paul Daugerdas* soll 93 Millionen USD Honorare abgerechnet haben: *Browning*, NY Times, 4.2.2006, S. 3.

¹³⁵ Dazu *Browning*, NY Times, 30.3.2007, S. 3; *Davis/Reilly/Koppel*, Wall Street Journal, 30.3.2007, <<https://www.wsj.com/articles/SB117518424057253288>> (18.6.2021).

¹³⁶ Zu den Untersuchungen *Browning*, NY Times, 4.2.2006, S. 3; *Fairbank/Maxon*, Dallas Morning News, 1.4.2007, S. 1. Auch KPMG war stark involviert und zahlte eine Strafe von 456 Millionen USD, die nicht durch die Versicherung abgedeckt werden durfte (*Davis/Reilly/Koppel*, Wall Street Journal, 30.3.2007, <<https://www.wsj.com/articles/SB117518424057253288>> (18.6.2021)).

¹³⁷ Eingehend dazu *Fairbank/Maxon*, Dallas Morning News, 1.4.2007, S. 1 (mit Stimmen aus der Kanzlei-Zentrale).

¹³⁸ *Browning*, NY Times, 30.3.2007, S. 3; *Davis/Reilly/Koppel*, Wall Street Journal, 30.3.2007, <<https://www.wsj.com/articles/SB117518424057253288>> (18.6.2021); *Kwon*, Austin Business Journal, 3.7.2007; *Maxon*, Dallas Morning News, 2.4.2007, S. 1.

¹³⁹ *Browning*, NY Times, 30.3.2007, S. 3; *Davis/Reilly/Koppel*, Wall Street Journal, 30.3.2007, <<https://www.wsj.com/articles/SB117518424057253288>> (18.6.2021); *Maxon*, Dallas Morning News, 2.4.2007, S. 1; *Richmond*, 96 Ky. L.J. 231, 233 (2007/2008); *Fairbank/Maxon*, Dallas Morning News, 1.4.2007, S. 1. Zum Vergleich mit den Mandanten werden unterschiedliche Zahlen in den vorstehenden Quellen benannt (zwischen 81 Millionen USD und 108 Millionen USD).